

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Peter Enders (CDU)**

und

## **A n t w o r t**

**des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit**

### **Abtreibung als Sozialleistung**

Die **Kleine Anfrage 97** vom 20. Juli 2006 hat folgenden Wortlaut:

Laut geltendem Recht besteht bei Abtreibungen, die rechtswidrig sind, aber straffrei bleiben, wenn die Schwangere sich beraten lässt, kein grundsätzlicher Anspruch auf Kostenübernahme. Erst „in besonderen Fällen“ (soziale Bedürftigkeit) sind die Länder verpflichtet, für jene Frauen einzuspringen, die die Kosten für eine Abtreibung nicht selbst aufbringen können. Seit 2003 ist jedoch bekannt, dass aus der Ausnahme ein Regelfall wurde. Nach mir vorliegenden Informationen werden in Niedersachsen 90 % der Abtreibungen vom Land finanziert, in Sachsen 98 % und in Bayern sind es 71 %. 1996 bis 2003 hat der Staat für mehr als 800 000 Abtreibungen über 250 Millionen Euro ausgegeben. Eine Reduzierung der staatlichen Finanzierung wollten jetzt die Bundesländer Sachsen und Thüringen erreichen. Bei der jüngsten Gesundheitsministerkonferenz in Dessau sprachen sich die SPD-regierten Bundesländer dagegen aus. Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) lehnte den Vorschlag ab, während er von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) unterstützt wurde. Sachsen und Thüringen zogen den Antrag zurück, als klar war, dass sie keine Mehrheit finden. Nach dem Vorschlag von Sachsen und Thüringen, der auch von Bayern, Schleswig-Holstein und dem Saarland unterstützt wurde, hätten Frauen ihre Vermögensverhältnisse offen legen müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Abtreibungen in Zahlen und Prozenten wurden von 1996 bis 2005 in Rheinland-Pfalz vom Land finanziert?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Initiative der Bundesländer Thüringen und Sachsen?
3. Ist nach Ansicht der Landesregierung bei den vorliegenden Zahlen der staatlich finanzierten Abtreibungen die geforderte Bedürftigkeit tatsächlich gegeben?
4. Wird die Bedürftigkeit hinreichend überprüft?
5. Inwieweit ist die Landesregierung der Ansicht, dass das Einkommen der Väter, wie von Thüringen und Sachsen angestrebt, bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht mehr ausgenommen werden sollte?
6. Warum hat die Landesregierung den Antrag von Thüringen und Sachsen inhaltlich nicht unterstützt?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für den Zeitraum 1996 bis 2005 stellt sich die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche, für die das Land die Kosten übernommen hat, wie folgt dar: 3 698 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 1996, 4 264 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 1997, 4 116 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 1998, 4 730 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 1999, 5 032 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2000, 4 941 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2001, 5 031 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2002, 5 358 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2003, 5 226 im Jahr 2004 und 4 620 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2005.

Eine jährliche prozentgenaue Darstellung der vom Land finanzierten Abtreibungen im Verhältnis zu den durchgeführten Abtreibungen ist nicht möglich, da Abtreibungszeitpunkt und Abrechnungszeitpunkt – die Krankenkassen stellen dem Land die Kosten erst mit viertel- bis halbjährlicher Verzögerung in Rechnung – nicht deckungsgleich sind. Im Mittel wurden vom Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 1996 bis 2005 die Kosten für insgesamt 92,7 Prozent aller Abtreibungen erstattet.

b. w.

Zu 2.:

Die Initiative der Länder Thüringen und Sachsen könnte zu einer Kosteneinsparung führen. Sie ist jedoch nicht geeignet, die soziale Notlage schwangerer Frauen zu mindern. Vielmehr besteht die Gefahr, durch eine Absenkung der Einkommensgrenze den vor Jahren mühsam erzielten Kompromiss zu § 218 des Strafgesetzbuches in Frage zu stellen.

Zu 3.:

Nach Ansicht der Landesregierung ist die geforderte Bedürftigkeit bei den vorliegenden Zahlen der staatlich finanzierten Abtreibungen tatsächlich gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 4.:

Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen haben Frauen bei einem rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch einen Anspruch auf Übernahme der durch § 24 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Leistungspflicht der Krankenkasse ausgenommenen Leistungen gegenüber dem Land, wenn ihnen die Aufbringung der Mittel zum Abbruch der Schwangerschaft nicht zuzumuten ist. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und damit der Bedürftigkeit erfolgt bei den landesunmittelbaren Krankenkassen in Rheinland-Pfalz unter strenger Beachtung der Vorgaben im „Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen betreffend Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch“ vom 22. November 2001.

In diesem Rundschreiben wird unter Nummer 4.7 „Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ unter anderem Folgendes ausgeführt: „Zur Ermittlung der für den Leistungsanspruch relevanten Einkünfte reicht eine glaubhafte Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seitens der Schwangeren aus. Dies geschieht, indem die Frau ein – dem in Anlage 4 beigefügten Musterfragebogen entsprechendes – Formular ausfüllt und unterzeichnet.“

Die landesunmittelbaren Krankenkassen haben aufgrund einer Anfrage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Januar 2004 versichert, dass in jedem Einzelfall eine entsprechende Anspruchsprüfung erfolgt und nur in den gesetzlich begründeten Fällen ein Berechtigungsschein für einen Schwangerschaftsabbruch ausgestellt wird. In diesem Zusammenhang orientieren sich die landesunmittelbaren Krankenkassen bei der Prüfung der Bedürftigkeit in korrekter Weise an den Vorgaben des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Zu 5.:

Die Gewissensentscheidung einer schwangeren Frau für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch darf nicht von der Frage, ob der Abbruch von einem Dritten – zum Beispiel dem Vater des Kindes – finanziert wird und dieser durch die Finanzierung einen Druck auf die Schwangere ausüben könnte, beeinflusst werden.

Zu 6.:

Aufgrund der in den Antworten zu den Fragen 2 bis 5 dargestellten Auffassung der Landesregierung zum Fortbestand der derzeit geltenden Regelungen zur staatlichen Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen kam eine Unterstützung des Antrags der Länder Thüringen und Sachsen nicht in Betracht.

In Vertretung:  
Dr. Richard Auernheimer  
Staatssekretär